

urkunden in Abbildungen' zur Reproduction gelangen werden, ein bemerkenswerthes Beispiel. Beide sind von demselben Kanzlei-beamten geschrieben; das eine (2368^a, Lauenstein S. 106) hat ein Fragment des Siegels, vollzogenes Monogramm und Beizeichen; in dem anderen (2368^b, Eccardus col. 301) fehlen dem Monogramm der Vollziehungstrich, dem Beizeichen die Interpunction vor und die Kreuze nach demselben; an der Stelle, wo sonst das Siegel zu sitzen pflegt, ist ein rechteckiges Stück Pergament ausgeschnitten. Der Text unterscheidet sich namentlich dadurch, dass in a der Umstand nachdrücklicher erwähnt wird, dass der Kaiser den (zum zehnten Mal wiederkehrenden) Todestag seines Vaters Konrad II. in Hildesheim verbracht und die Schenkung von Poppenburg zu dessen Gedächtnis und mit dem Beding vollzogen habe, dass dieser Jahrestag für alle Zeiten in Hildesheim mit Almosen, Vigilien und Messen begangen werde; auch in der Datierung ist der Todestag Konrads noch einmal betont. Es ist nun klar, dass der Text b, dem diese Hervorhebung fehlt, eben deshalb beanstandet und unvollzogen geblieben ist; vielleicht war er schon besiegelt und das Siegel ist herausgeschnitten worden, vielleicht sollte aber auch die Ausschneidung eines Stückes an der Siegelstelle nur die mangelnde rechtliche Giltigkeit des Schriftstückes zweifellos machen. Trotzdem ist das Schriftstück der Partei ausgeliefert, in Hildesheim aber nur als Abschrift betrachtet worden, wie die Bemerkung 'copia' auf der Rückseite der Urkunde beweist.

Im übrigen ist die Zahl der unbesiegelten Stücke salischer Zeit nicht gross. Von den bei Stumpf, Wirzburger Immunitäten II, 20, N. 33 angeführten sind St. 2716. 2725 auszuscheiden; St. 2716 mit vollzogenem Monogramm (der Vollziehungstrich nachgetragen) war sicher besiegelt; kleine Reste des Wachses an dem Kreuzschnitte, sowie der Abdruck des Umfangs des Siegels auf Vorder- und Rückseite des Pergaments haben sich erhalten; 2725 mit vollzogenem Monogramm (Nachtragung nicht zu erkennen) hat im Kreuzschnitt noch Spuren des Bindfadens, mit dem man versucht hat, das ursprünglich vorhanden gewesene Siegel, nachdem es ausgerissen war, künstlich wieder zu befestigen. Im übrigen kommen folgende Fälle in Betracht: St. 1911, angebl. Or. in Bergamo, war nie besiegelt, obwohl Versuche gemacht sind, ein Siegel künstlich zu befestigen; das Stück ist nicht Or., sondern Abschrift aus dem 11. Jahrhundert. — St. 2056, zweite Ausfertigung in München, ohne Kreuzschnitt und unbesiegelt; im Monogramm fehlt der Vollziehungstrich, vor kal. Mai die Zahl, in der Corroboratio Lücke für bullae nostrae oder sigilli nostri. Das Stück ist wahrscheinlich wegen mehrerer Auslassungen, die Ueberschreibung von Worten nöthig machten, beanstandet,